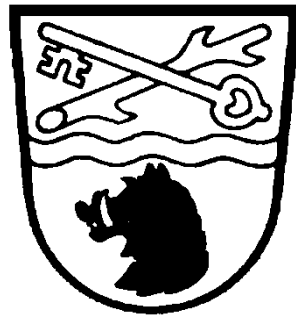


# **G E M E I N D E - I N F O**

**Ausgabe erstes Halbjahr 2019**



## **G E M E I N D E    W I E L E N B A C H**

Informationen und Berichte aus dem Gemeindegeschehen der

Gemeindeteile

**Wielenbach**

**Wilzhofen**

**Siedlung Hardt**

**Haunshofen**

**Bauerbach**

Ein in periodischen Abständen erscheinendes Informationsblatt  
herausgegeben von der Gemeinde Wielenbach  
Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Erster Bürgermeister K. Steigenberger

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben ausschließlich die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder.

## Inhaltsverzeichnis

- **Vorwort des ersten Bürgermeisters** **Seite 3**
- **Informationen aus dem Gemeinderat Wielenbach** **Seite 5**
  - Auszüge aus den Sitzungen von November 2018 bis Juni 2019**
  - Bekanntgabe von Satzungsbeschlüssen** **Seite 20**
- **Aus den Gemeindeteilen** **Seite 21**
- **Aktuelle Hinweise** **Seite 22**
- **Beitrag Schule** **Seite 34**
- **Personalien** **Seite 35**
- **Terminkalender** **Seite 35**

### **Anlagen:**

- Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**
- Satzung über den Erlass des Bebauungsplanes „Weilheimer Straße“ mit integrierter Grünordnung der Gemeinde Wielenbach**
- Vergabe preisvergünstigter Grundstücke Baugebiet „Weilheimer Straße“; Bestellung der Bewerbungsunterlagen**

## Vorwort des ersten Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am vergangenen 1. Mai ist mein letztes Dienstjahr als Bürgermeister angebrochen. Wie schnell die Zeit vorübergeht, wenn man bestimmte Dinge noch erledigen möchte, brauch ich Ihnen nicht zu erzählen. Darum bin ich sehr froh, dass unser Verwaltungspersonal seit Mitte Februar wieder vollzählig ist. Mit Herrn Trott haben wir einen sehr engagierten Beamten als „Geschäftsleiter“ gewinnen können (Vorstellung unter „aktuelle Hinweise“).

In Sachen „**Neues Ortszentrum Wielenbach**“ läuft die Planung für das neue Rathaus mit Bürgersaal. Das Gebäude hat den Charakter eines 36m x 14m großen Einfirsthofes, der im Obergeschoss mit Lärchenholz senkrecht verschalt wird. Die Nutzungen im Erdgeschoss und Obergeschoss sind völlig unterschiedlich. Ebenerdig gelangt man durch den Eingang direkt in das Foyer mit Treppenaufgang. Nach Osten geht man in den Bürgersaal, der für ca. 200 Personen Platz findet, und dem eine Bühne und eine Ausgabeküche angegliedert sind. Wie der Name schon sagt, soll der Saal nicht nur den Vereinen und anderen Organisationen, sondern auch den Bürgern zur Verfügung stehen. Westlich des Foyers befinden sich der Sitzungssaal und der Trauraum, die durch das Öffnen einer mobilen Trennwand miteinander verbunden werden können.

Im Obergeschoss kann die gesamte Verwaltung untergebracht werden. Auch wenn die Verwaltung im Obergeschoss liegt und der Parteiverkehr ein Stockwerk überwinden muss, sieht die Verwaltung und auch der Gemeinderat den Vorteil darin, dass die Wege untereinander sehr kurz sind und auch das Zusammengehörigkeitsgefühl im Team durch die räumliche Nähe besser ausgeprägt werden kann. Die Zugänglichkeit zum Obergeschoss sowie in den Keller wird durch einen Aufzug selbstverständlich barrierefrei gestaltet.

Im Keller werden die Toilettenanlagen für das Erdgeschoss, die Technikräume, Lager und Archivräume sowie ein Fahnenraum und ein größerer Raum, der für die jeweiligen Veranstalter unter der Bühne direkt vom Bürgersaal begehbar ist, untergebracht. Bei der Erstellung dieses Konzeptes waren und werden die Vereine eingebunden. Außerdem können sich auch alle Bürgerinnen und Bürger über unsere Web-Seite informieren und auch Vorschläge einbringen.

Parallel zur Planung des Rathauses mit Bürgersaal möchte der Gemeinderat auch die Zusage an die Vereine zur Erstellung geeigneter Vereinsunterkünfte weiter voranbringen. Der Anfang wurde durch Gespräche mit den Vereinsvertretern, die bereits ihre Vorstellungen darlegten, eingeleitet. Mit Einbeziehung der

Projektsteuerungsgruppe „Neues Ortszentrum“ bin ich zuversichtlich, dass wir auch hier eine für alle akzeptable Lösung finden werden, die nachhaltig einem lebendigen Dorfleben in Wielenbach die besten Voraussetzungen bieten kann.

Unter „Aktuelle Hinweise“ informiert das Bauamt über den voraussichtlichen weiteren zeitlichen Ablauf beim **Baugebiet „Weilheimer Straße“**. Hier sollen im August die Erschließungsarbeiten beginnen und bis spätestens April 2020 abgeschlossen sein. Gemäß dem Zeitplan könnte dann anschließend auch schon mit dem Bau der Häuser begonnen werden.

Für den **Ausbau der B2 zwischen Pähl und der Umgehungsstraße Wielenbach** liegt der Planfeststellungsentwurf des Staatlichen Bauamtes Weilheim zum Anhörungsverfahren vor.

Beachten Sie hierzu auch die „Aktuellen Hinweise“.

Mit Beschluss vom 14.03.2019 hat die Gemeinde Wielenbach den Antrag auf Aufnahme in den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland für die Bereiche **Verkehrsüberwachung für den fließenden und ruhenden Verkehr** gestellt. Inzwischen liegt die Zustimmung vor. Ab August muss mit Geschwindigkeitsmessungen und Kontrollen bei den parkenden Fahrzeugen gerechnet werden. Näheres siehe unter dem Protokoll aus der Sitzung vom 14.03.2019.

Im Rahmen des „Projekts 3S“ zur **Regenbewirtschaftung in der Gemeinde Wielenbach** wird den Trägergemeinden der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU die Möglichkeit geboten, auch die Aufgabe der Regenwasserbewirtschaftung dem gemeindeeigenen Kommunalunternehmen AWA zu übertragen. Der Gemeinderat hat dem noch nicht zugestimmt, sondern möchte vorher klare Verhältnisse haben, welche finanzielle Belastung auf die betroffenen Grundstückseigentümer zukommen. Als Grundlage für die Berechnung der Gebühren dient die versiegelte Fläche. Deshalb sollte jeder Grundstückseigentümer, der das Regenwasser in einen öffentlichen Kanal einleitet, gut überlegen, wie er die befestigten Flächen möglichst gering halten kann.

Abschließend wünsche ich nun allen Kindern und Jugendlichen einfach nur schöne Ferien, allen Schulanfängern einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt und allen die in das Berufsleben eintreten viel Freude an ihrer Tätigkeit.

Allen, die ihren Urlaub noch vor sich haben, wünsche ich das ideale Wetter und gute Erholung vom nicht immer einfachen Berufsleben.

Ihr Bürgermeister



Korbinian Steigenberger

## **Informationen (Auszüge) aus dem Gemeinderat**

**Sitzung vom 06.12.2018**

### **Ausbau Bundesstraße 2**

**hier: Ortsumgehung Weilheim - Stellungnahme der Gemeinde zur Variante "Ortsferne Westumgehung lang"**

Für die Stadt Weilheim soll eine Entlastungsstraße geschaffen werden. Das Staatliche Bauamt Weilheim ist vom Bund mit der Planung der Ortsumgehung B2 von Weilheim beauftragt worden. Derzeit erfolgt durch das StBA im Rahmen der Voruntersuchung ein umfassender Variantenvergleich unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange.

In der öffentlichen Sondersitzung des Weilheimer Stadtrates am 12.11.2018 wurde der aktuelle Stand zu den untersuchten Varianten vorgestellt.

Nach einer Untersuchung und Abwägung aller Varianten entfallen mehrere Varianten, jedoch bleibt neben anderen Varianten auch die Variante „Ortsferne Westumgehung lang“ in der engeren Auswahl des StBA.

Gegen diese Variante der Ortsumgehung Weilheim sprechen aus Sicht der Gemeinde Wielenbach mehrere erhebliche Gründe:

1. Durchschneidung des Trinkwasserschutzgebietes (Zone 2 und 3A) von Brunnen 1
2. Lage der Straße im engeren Zustrombereich zum Brunnen 1
3. Verlust an Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung Richtung Süden  
Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2018 Seite 17 von 19
4. Verlust der durchgehenden Ortsverbindung Wielenbach-Unterhausen
5. Verlust von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen
6. Erhöhte Lärmemission und Verkehrsbelastung unmittelbar am südlichen Ortsrand der Wohnbebauung
7. Lage der Straße im Gebiet mit hohem Wert des Landschaftsbildes sowie Freizeit und Erholung

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Wielenbach spricht sich aus nachstehenden Gründen vehement gegen die Planung bzw. den Bau der Variante „Ortsferne Westumgehung lang“ aus.

Die Trasse verläuft durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet Zone II und Zone IIIA. Die Risiken und Auswirkungen auf die gemeindliche Trinkwasserversorgung, mit denen allein durch die notwendigen Erdbewegungen zu rechnen ist, sind u. E. so enorm, dass der Betrieb der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wielenbach und der mitversorgten Gemeinde Pähl gefährdet ist.

In diesem Zusammenhang verwundert es, dass die Querung des Wasserschutzgebietes am Brunnen 2 ein Ausschlusskriterium für die vorgeschlagene Umgehungsvariante „Wielenbach Nord“ darstellt, im Wasserschutzgebiet des Brunnen 1 aber nicht. .

Über- bzw. Unterführungsbauwerke im Süden Wielenbachs wären erforderlich für den Knotenpunkt „Neue B2- Alte B2 nach WM, die Gemeindeverbindungsstraße Wielenbach – Unterhausen, den Murnauer Bach, die Feld- und Radwegverbindung von Wielenbach nach Unterhausen und die Bahnlinie Weilheim – Diessen.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist eine Abgrabung sicher nicht zulässig, so dass hier u. E. nur Überführungen möglich sind. Der sich danach ergebende bauliche Eingriff und die entstehenden Verkehrsanlagen im Süden von Wielenbach hätten ein derartig massives Bauwerk zur Folge, das ähnlich einem Wall Wielenbach und Unterhausen trennen würde.

Die sich danach ergebenden enormen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Umwelt und Natur hätten bei der Vorauswahl der verbleibenden Varianten berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang angeführt wird insbesondere die entstehende hohe

Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bürger von Wielenbach, sowie die Verschlechterung der landwirtschaftlichen Erzeugerbedingungen, der enorme Bodenverbrauch und die erheblichen Einschnitte in die Bewirtschaftungsmöglichkeit.

Durch die Variante „Ortsferne Westumgehung lang“ als Ortsumgehung für die Stadt Weilheim würden für die Gemeinde Wielenbach o.g. erhebliche Nachteile entstehen.

Der Gemeinderat lehnt diese Variante daher vehement ab.

### **Sitzung vom 17.01.2019**

#### **Neues Ortszentrum Wielenbach, Neubau Rathaus mit Bürgersaal; Vorstellung der Planungen aus Architektenwettbewerb (Fortsetzung der Vorstellung vom 06.12.2018); Architekturbüro Hörner, Schongau**

Die am Ideenwettbewerb zum Neubau des Rathauses mit Bürgersaal beteiligten Architekturbüros stellen ihre Entwürfe vor. In der öffentlichen GR-Sitzung vom 06.12.2018 haben die Büros Claudia Schreiber, München sowie b3 Architekten Haberrecht-Irregen, Penzberg ihre Entwürfe vorgestellt. Es folgt die Entwurfsvorstellung durch das Architekturbüro Hörner, Schongau in der öffentlichen GR-Sitzung am 17.01.2019.

### **Sitzung vom 24.01.2019**

#### **Mitteilung:**

Nachdem die Geothermiebohrung als nichtfündig festgestellt wurde, ist von der Erdwärme Oberland GmbH keine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis mehr beantragt worden. Die Erlaubnis ist zum 30.11.2018 erloschen.

Die Verwaltung hat die Erdwärme Oberland GmbH angeschrieben und zum zeitnahen Rückbau der Anlage aufgefordert sowie um Information der Gemeinde über die nächsten Schritte.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 an die Regierung von Oberbayern -Bergamt- informiert die Erdwärme Oberland GmbH anhand eines Renaturierungskonzeptes über den Abschlussbetriebsplan, bzw. Rückbau der Bohrplätze „Lichtenau Nord 1 + 2“ in 2 Bauphasen (Rückbau und Renaturierung):

- Es gibt Interessenten zur Übernahme des Geländes und der Rückbauarbeiten, Rückbau erfolgt unter Aufsicht Erdwärme Oberland GmbH.
- Die Bohrung GT1 wurde bereits bis 2,5 m unter GOK verfüllt, das Standrohr geschnitten und mit einem Stahldeckel verschweißt.
- Die Bohrungen GT2 bis 4 werden ebenso verfüllt und geschlossen.

#### Bauphase 1 (Rückbau):

- Rückbau Bohrplattformen und Turmfundamente. Sofortiger Abtransport Betonbruch und Asphalt.
- Ausbau recyclingfähiger Kiesmaterialien. Weitestmöglich sofortiger Abtransport zu regionalen Abnehmern. Zwischenlagerung Restmenge für max. 3 Monate auf Gelände der Erdwärme Oberland.
- Entsorgung Müll und ggf. belastetes Material.
- Kontrolle und Freigabe durch Fachbehörden
- Abschluss ca. 4. Quartal 2019

#### Bauphase 2 (Renaturierung):

- Abtransport Restmenge Kiesmaterialien.
- Aufbrechen, zerkleinern und Wiedereinbau vergüteten Bodenmaterials in tiefen Baugruben.
- Reprofilierung Gelände, Wiederherstellung Drainagesystem.

- Aufbringen Humusschicht und Ansaat Grünland.
- Kontrolle und Freigabe durch Fachbehörden
- Abschluss ca. 2. Quartal 2020

Der Abschlussbetriebsplan, bzw. das Rückbaukonzept bedarf noch der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern - Bergamt.

### **Aufstellung Bebauungsplan "Wettersteinstraße", Gem. Wielenbach, OT Haunshofen; hier: Aufstellungsbeschluss**

Für den Bereich der Fl.Nr. 36, 36/1, 36/2, 36/3, 38/1 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 823 Gemeinde Wielenbach Ortsteil Haunshofen soll nach einem Antrag der Grundstückseigentümer der Bebauungsplan „Haunshofen Wettersteinstraße“ aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wurde bereits entsprechend geändert und ist in der Fassung vom 13.09.2018 rechtskräftig. Die Flächen sind als WA und MD dargestellt.

Vom Planungsbüro Hörner wurde ein Vorentwurf des Bebauungsplanes erstellt und in der Fassung vom 07.06.2018 mit den Eigentümern abgestimmt. Die zuletzt noch diskutierte bauliche Ausführung der Fußwegverbindung zwischen Wetterstein- und Schulstraße, bzw. deren rechtlicher Sicherung wurde durch die Eigentümer inzwischen zugestimmt. Der Geh- und Radweg erhält demnach eine Breite von 3,5 m (2,5 m befestigt) und die Fläche soll Eigentum der Gemeinde werden.

Der beabsichtigte B-Plan soll die Festsetzung als MD und WA nach BauNVO enthalten. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch die GR, GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse und die Wandhöhe bestimmt werden. Da das geplante Gebiet nicht gem. §34 BauGB als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil gilt, kann das vereinfachte Genehmigungsverfahren gem. §13 BauGB nicht angewandt werden.

Von den Antragstellern liegt eine Kostenübernahmeerklärung vor zur Übernahme der Planungskosten (B-Plan, Sickertest, Vermessung, Immissionsgutachten, Umweltbericht und Grünordnungsplan). Entsprechende Angebote wurden bereits eingeholt und können nach dem Aufstellungsbeschluss beauftragt werden.

Nach Planreife des B-Plans ist die Sicherung der zu erwerbenden Flächen für die Gemeinde sowie die grundbuchmäßige Eintragung des Einheimischenmodells abzuwickeln. Da alle Flächen für den Eigenbedarf der Eigentümer vorgesehen sind, ist die Erschließung vollständig über einen Erschließungsvertrag mit den Nutzenträgern abzuwickeln. Der Erschließungsvertrag kann nach dem Aufstellungsbeschluss mit den Nutzenträgern abgeschlossen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haunshofen Wettersteinstraße“ in der Fassung des Vorentwurfs vom 07.06.2018. Die Grundstücke sind im Einheimischenmodell zu vergeben. Da sämtliche Grundstücke von den Eigentümern benötigt werden, geht die Erschließung voll zu Lasten der Nutzenträger und ist mit einem Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern zu regeln. Die Verwaltung wird angewiesen, die erforderlichen Planungsleistungen zur Erstellung des B-Planes zu beauftragen.

### **SV Wielenbach e.V.: Antrag vom 23.11.2018 auf Investitionszuschuss zur Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung auf LED**

Der SV Wielenbach e.V. plant die Umrüstung auf LED Beleuchtung auf den Plätzen 1 und 2, sowie Schaffung einer LED Beleuchtung am Beachvolleyballplatz.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 55.000 € bis 60.000 €.

Der beantragte Zuschuss beträgt 15 % der Gesamtkosten, das entspricht bei einer Gesamtsumme von 55.000 € einem Zuschuss in Höhe von 8.250 € und bei einer Gesamtsumme von 60.000 € einem Zuschuss in Höhe von 9.000 €.

Weitere Fördermittel werden beim Bundesministerium für Umwelt (25 % der Gesamtkosten) und dem BLSV (20 % der Gesamtkosten) beantragt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt von den endgültigen Gesamtkosten einen Zuschuss von 15 % zu übernehmen.

**Baugebiet „Weilheimer Straße“ Festlegung Straßennamen und Hausnummern**

Das neue Baugebiet „Weilheimer Straße“ liegt im Bereich der Bergstraßen. Die umliegenden Straßen sind folgende: Wankstraße, Laberstraße, Heimgartenstraße, Alpspitzstraße, Kreuzeckstr. Zugspitzstraße, Herzogstandstraße und Hörnlestraße. Für die neue Straße sollte somit auch ein „Berg“-Straßenname vergeben werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die neue Straße im Baugebiet „Weilheimer Straße“ Krottenkopfstraße heißen soll und dass die Hausnummern beginnend von der Weilheimer Straße Richtung Zugspitzstraße mit den ungeraden Hausnummern auf der Linken Seite und mit den geraden auf der Rechten Seite verlaufen. Die beiden Querstraßen sind Verlängerungen der bestehenden Herzogstandstraße bzw. Hörnlestraße.

**Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Weilheim-Schongau**

Mit Beschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2018 besteht weiterhin Interesse am Beitritt eines noch zu gründenden Landschaftspflegeverbands im Landkreis Weilheim-Schongau. Bei einem Treffen der Interessenten an einer Mitgliedschaft am 08.11.2018 und 29.11.2018, wurde einvernehmlich über die Entwürfe der Vereinsatzung abgestimmt. Das Landratsamt bittet um Rückmeldung, ob weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft besteht. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt für die Gemeinden 0,30 € je Einwohner - entspricht insgesamt 950,00 € - .

**Beschluss:**

Die Gemeinde Wielenbach vertritt weiterhin das Interesse an einer Mitgliedschaft beim Landschaftspflegeverband im Landkreis Weilheim-Schongau.

**Sitzung vom 21.02.2019**

**Erneuerung des Überbaues der Hackschnitzelheizung bei dem Dorfgemeinschaftshaus in Haunshofen**

Die Teilnehmergeinschaft Haunshofen-Bauerbach beantragt einen neuen Überbau der ehemaligen Rundsilos und jetzigen Heizungsanlage mit Hackschnitzelbunker beim Dorfgemeinschaftshaus. Der Umbau erleichtert den Lieferfahrzeugen das Entladen der Hackschnitzel und wertet die Gesamtansicht des Dorfmittelpunktes auf. Die Durchführung sollte vor Baubeginn des Dorfplatzes erfolgen.



Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 40.000,00 €. Die Teilnehmergeinschaft Haunshofen-Bauerbach bzw. das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) übernimmt 65 % der Gesamtkosten – 26.000,00 €.

Die Gemeinde Wielenbach sollte die restlichen Kosten i.H.v. 14.000,00 € (35%) übernehmen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde für den neuen Überbau der ehemaligen Rundsilos beim Dorfgemeinschaftshaus sowie die Kostenübernahme i.H.v. 35 % - max. 14.000,00 €.

## **Sitzung vom 14.03.2019**

### **Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland**

Bereits in der Vergangenheit hat der Gemeinderat mehrfach den Wunsch geäußert, die Überwachung des ruhenden sowie des fließenden Verkehrs innerhalb des Gemeindegebiets neu zu regeln. Es werden auch in der Bevölkerung immer wieder Klagen geäußert, dass innerhalb des Gemeindegebiets häufig gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit verstoßen wird. Außerdem werden regelmäßig Verkehrsbehinderungen aufgrund falschen Parkens beklagt. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit innerhalb des Gemeindegebiets zu erhöhen.

Insbesondere unterstützt der ZV KDZ Oberland Gemeinden beim Thema Verkehrssicherheit. Der ZV KDZ Oberland überwacht sowohl den ruhenden als auch den fließenden Verkehr. Der fließende Verkehr wird mithilfe von bis zu 20 mobilen bzw. teilstationären Messtechniken überwacht. Der ruhende Verkehr wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbands bestreift und überwacht. Voraussetzung für die Überwachung des Verkehrs durch den ZV KDZ Oberland ist entweder die Mitgliedschaft im oder eine Zweckvereinbarung mit dem ZV KDZ Oberland. Per Antrag zur Verbandssammlung kann die Gemeinde die Aufnahme in den Zweckverband begehren. Die nächste Verbandsversammlung findet am 12.04.2019 statt.

### **Finanzielle Folgen:**

Es bestehen keine Fixkosten weder durch Mitgliedschaft noch durch Zweckvereinbarung. Es besteht kein Abnahmepflicht für die Leistungen.

Derzeitige Kosten (Kostenerhöhung ab 2. Quartal 2019 zu erwarten): Produkt ruhender Verkehr

Überwachungsstunde	28,00€/h für Mitglieder	35,00€/h bei Zweckvereinbarung
Sachbearbeitung	5,00€/Fall für Mitglieder	7,00€/Fall bei Zweckvereinbarung
Produkt fließender Verkehr		
Überwachungsstunde	95,00€/h für Mitglieder	135,00€/h bei Zweckvereinbarung
Sachbearbeitung	5,00€/Fall für Mitglieder	7,00€/Fall bei Zweckvereinbarung

Für Messungen in der Nacht würden aus Gründen der Sicherheit zusätzlich 145,00 € als Erstattung für eine weitere Person fällig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ist sich der Situation bewusst, dass in der Vergangenheit innerhalb des Gemeindegebiets häufig gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit verstoßen wurde und außerdem regelmäßig Verkehrsbehinderungen aufgrund falschen Parkens zu beklagen sind. Die Verwaltung wird beauftragt, in die Verbandsversammlung am 12.04.2019 den Antrag auf Aufnahme in den ZV KDZ Oberland für die Bereiche Verkehrsüberwachung fließender und ruhender Verkehr einzubringen. Ziel der Mitgliedschaft ist es, die Verkehrssicherheit innerhalb des Gemeindegebiets zu erhöhen.

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Bauerbach Ortskern"**

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den Ortsteil Bauerbach sicherzustellen, soll ein einfacher Bebauungsplan „Bauerbach Ortskern“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des beabsichtigten einfachen Bebauungsplanes soll den Bereich des Ortskerns Bauerbach umfassen und ist im Lageplan in der Anlage dargestellt. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Dorfgebiet ausgewiesen und der B-Plan soll diese Einstufung übernehmen.

**Begründung:**

Im Geltungsbereich herrscht eine dörfliche Struktur mit betriebenen Hofstellen, aufgelassenen Hofstellen, die mittlerweile überwiegend zum Wohnen sowie gewerblich genutzt werden und wenigen reinen Wohngebäuden.

Die bestehenden Hof- bzw. ehemaligen Hofstellen beinhalten eine relativ große Baumasse. Durch wachsenden Baudruck ist zu befürchten, dass diese Hof- bzw. ehemaligen Hofstellen mit einer großen Anzahl kleinerer Wohnungen ausgebaut werden und sich die Gebietsstruktur vom Dorfgebiet hin zum Wohngebiet entwickelt. Dadurch würde der dörfliche Ortskern stark verändert und es ergäben sich zwangsläufig Konflikte zwischen Wohnnutzung einerseits und Landwirtschaft / Gewerbe andererseits. Um eine maßvolle Entwicklung des Ortsteiles bei gleichzeitiger Schaffung von familiengerechtem Wohnraum steuern zu können, sind vor allem Festlegungen zur Anzahl der Wohneinheiten je Grundstücksfläche und Gebäude zu treffen.

Des Weiteren soll die mit der „Dorferneuerung Bauerbach“ geschaffene gestalterische Qualität und das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes erhalten werden und für das Ortsbild schädliche bauliche Entwicklungen vermieden werden.

Zudem nimmt die Verkehrsbelastung zu und es ergeben sich verstärkt Stellplatzprobleme. Vor allem im Hinblick auf das „wilde Parken“ bei Veranstaltungen und Kirchenbesuch erscheint die Schaffung einer Parkfläche sinnvoll.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Bauerbach Ortskern“ nach §30 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Bauerbach sichergestellt werden. Die dörflich und landwirtschaftlich geprägte Struktur soll erhalten und die Schaffung von familiengerechtem Wohnraum ermöglicht werden.

Die Verwaltung wird mit der Einholung von Angeboten für die Planungsleistungen beauftragt.

**Veränderungssperre zur Sicherung des Bebauungsplanes „Bauerbach Ortskern“**

Zur Sicherung des einfachen Bebauungsplanes „Bauerbach Ortskern“ soll gem. §14 BauGB eine Veränderungssperre über den betroffenen Geltungsbereich erlassen werden. Der künftige Planbereich soll damit vor den Plan gefährdenden Bauvorhaben geschützt werden.

Die Veränderungssperre ist vom Gemeinderat als Satzung zu beschließen und soll beinhalten, dass Vorhaben im Sinne des §29 BauGB (hier nur die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Weiterhin beinhaltet die Veränderungssperre, dass erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen. Entsprechende Vorhaben und Veränderungen können nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses von der Baugenehmigungsbehörde nicht mehr zugelassen werden. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Rechtliche Veränderungen (z.B. Grundstücksverkauf) sind davon nicht betroffen. Ebenso sind bereits genehmigte oder begonnene Bauvorhaben und Unterhaltungsarbeiten nicht betroffen. Die Veränderungssperre tritt erst nach erfolgter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan „Bauerbauch Ortskern“ durch separate Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre ist zunächst auf zwei Jahre befristet und kann bei besonderen Umständen verlängert werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung des einfachen Bebauungsplanes „Bauerbauch Ortskern“ eine Veränderungssperre gem. §14 BauGB als Satzung.

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass Vorhaben im Sinne des §29 BauGB (hier nur die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Weiterhin beinhaltet die Veränderungssperre, dass erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre ist zunächst befristet auf zwei Jahre ab Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

## **Sitzung vom 11.04.2019**

### **Planung neues Ortszentrum, Neubau Rathaus mit Bürgersaal - Vorstellung Vorentwurf**

In den öffentlichen GR-Sitzungen vom 06.12.2018 und 17.01.2019 wurden der Gemeinde die Entwürfe zum neuen Rathaus mit Bürgersaal von den drei am Ideenwettbewerb beteiligten Architekturbüros vorgestellt.

In seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.01.2019 hat der GR entschieden, die weiteren Planungen von b3 Architekten, Haberecht – Irregen, Penzberg unter der Bedingung durchführen zu lassen, dass der von den Planern vorgelegte Entwurf weiter auf die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst wird. Insbesondere ist der Entwurf so zu ändern, dass der Bürgersaal im Erdgeschoss angesiedelt wird. In der Zwischenzeit haben die b3-Architekten, Haberecht – Irregen verschiedene überarbeitete Entwürfe vorgelegt und mit dem ersten Bürgermeister, dem Bauamts- und dem Hauptamtsleiter besprochen. Insbesondere beim Bürgersaal sowie beim Raumkonzept wurden die Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigt.

Das aktuelle Zwischenergebnis wurde am 04.04.2019 mit der Steuerungsgruppe Rathausneubau besprochen.

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltung plant das Rathaus inkl. Bürgersaal und Außenanlagen auf der Grundlage des vorgelegten und vorgestellten Vorentwurfs der b3 Architekten, Haberecht – Irregen, Penzberg weiter. Anregungen des Gemeinderats sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Verwaltung fordert eine Kostenschätzung der Planer über die anrechenbaren Kosten an, auf deren Grundlage der Auftrag über die freiberufliche Leistung (Objektplanung) zu vergeben ist.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die freiberufliche Leistung in Abhängigkeit der Kostenschätzung europaweit auszuschreiben oder nach den Bestimmungen des StMI zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Ziff. 1.11, insb. 1.11.5 und 1.11.7) nach Verhandlungen direkt zu vergeben.

### **Aufstellung Bebauungsplan "Weilheimer Straße"; hier: Satzungsbeschluss**

Im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weilheimer Straße“ wurden der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Trägern öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Frist von 20.12.2018 bis 31.01.2019 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beschlussmäßige Änderungen wurden eingearbeitet.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2019 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in verkürztem Zeitraum (14 Tage) beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 26.03.2019 gewährt.

Aus den von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen mehr.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Weilheimer Straße“ mit Plan- und Textteil, sowie der Begründung in der Fassung vom 14.02.2019 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan „Weilheimer Straße“ ortsüblich bekannt zu machen.

### **LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Wielenbach**

Bei der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet liegt folgende Sachlage vor:

- Für Herbst 2019 sind die nächsten turnusmäßigen Wartungsarbeiten und der Wechsel der Leuchtmittel an der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet vorgesehen.
- Für mehrere veraltete Quecksilberdampfleuchten gibt es keine Ersatzteile mehr.
- Zudem ist die außerturnusmäßige Reparatur ausgefallener Lampen nicht vertraglich geregelt und wurde bislang aufgrund eines Versehens der Bayernwerk Netz GmbH kostenlos durchgeführt.
- Bei der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet gibt es ein großes Einsparpotential an Stromkosten.

Die anstehenden Turnuskosten sind für Oktober/November 2019 geplant. Bis Juni sollte laut Bayernwerk jedoch die Feinplanung abgeschlossen sein und ein entsprechender Auftrag erteilt werden, damit alle neuen Lampenteile rechtzeitig bestellt werden können.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung im gesamten Umfang wie von der Bayernwerk Netz GmbH vorgeschlagen. Vor Beauftragung sind von der Bayernwerk Netz GmbH zwei detaillierte Angebote, je eines zum haushaltsneutralen Contracting- und eines zum Investitionsmodell, zu erstellen und dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorzulegen. Außerdem soll hieraus hervorgehen, ob die Erhöhung der Farbtemperatur und eine insektenfreundliche Fokussierung des Lichtkegels höhere Kosten verursachen und in welcher Höhe diese bestehen.

## **Umbau des ehemaligen Schulhauses Haunshofen; hier: Beschluss zum weiteren Vorgehen**

Die weitere Nutzung des ehemaligen Schulhauses Haunshofen wurde bereits mehrmals im Gemeinderat besprochen. Die in der Gemeinderatssitzung am 08.02.2018 zuletzt favorisierte Lösung ist der Umbau des Gebäudes zur Wohnnutzung im Rahmen des staatlich geförderten sozialen Wohnungsbaus. Ein Verkauf des Gebäudes wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016 aufgegeben.

Durch das Büro Leitner wurde ein Umbauentwurf für 4-6 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 416 m<sup>2</sup> erstellt und dem Gemeinderat präsentiert. Demnach wäre es möglich im EG 2 WE mit ca. 63-80 m<sup>2</sup>, im OG 2 WE mit 65-74 m<sup>2</sup> und im DG 2 WE mit 57-79 m<sup>2</sup> zu schaffen. Alternativ wäre eine Vergrößerung der OG-Wohnungen möglich durch einen Aufgang in das DG. Es bestand grundsätzlich Einverständnis mit der vorgeschlagenen Lösung, jedoch sollte die Stellplatzproblematik noch geklärt werden.

Vom Büro Leitner wurden inzwischen die auf dem Gelände möglichen Stellplätze ermittelt. Es können nur 10 Stellplätze (= 5 WE) nachgewiesen werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, im EG und OG jeweils 2 mittlere WE und im DG 1 große WE zu schaffen.

Nachfolgend die weiteren diskutierten Nutzungsmöglichkeiten:

Nutzung als Schule:

Vorteile:

- ursprüngliche Nutzung bleibt erhalten

Nachteile:

- laut Schulamt kein Bedarf, da sinkende Schülerzahlen
- ausgelagerte Klassen, Kosten für Schülertransport
- hohe Sanierungskosten (techn. Ausstattung)
- fragliche Akzeptanz durch Wielenbacher Eltern

Nutzung als Kindergarten:

Vorteile:

- eigene Gruppe im OT HH
- KiTa-Bus könnte entfallen

Nachteile:

- eigenständige KiTa mit Leitung erforderlich
- Vertretung bei Krankheit/Urlaub
- trotzdem neue KiTa in Wielenbach erforderlich
- gemischte Nutzung Wohnen/KiTa nicht zu empfehlen

Finanzielle Folgen:

Aktualisierte Kostenschätzung vom IB Leitner für Umbau und Sanierung:

Gesamt-Baukosten (inkl. z.B. Außenanlagen): ca. 1.036.000 EUR brutto

Durch Wohnraumförderprogramm können bei kommunal erstelltem und bewirtschaftetem

Wohnraum bis zu 90% der Kosten (einschl. Planung) mit Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen durch das kommunale Wohnraumförderprogramm gefördert werden.

### **Beschluss:**

Eine mögliche Nutzung des ehemaligen Schulhauses Haunshofen als Kindergarten oder Schule wird nicht weiter verfolgt. Das Gebäude soll in ein Wohngebäude mit entsprechenden Wohneinheiten umgebaut werden. Damit sollen im Rahmen des kommunalen Wohnraumförderprogramm des Freistaates Bayern Wohnungen geschaffen werden, die auch Bürger/innen mit Anspruch auf staatliche (soziale) Transferleistungen zugänglich sind.

Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung der Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 und 2), bzw. der Einholung von Angeboten zur Umbauplanung sowie der Klärung der Förderfähigkeit bzw. Förderhöhe beauftragt.

## **Regenwasserbewirtschaftung in der Gemeinde Wielenbach: Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgehen und dem Angebot der AWA**

Im Rahmen des „Projekt 3S“ wird den Trägergemeinden der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU die Möglichkeit geboten, auch die Aufgabe der Regenwasserbewirtschaftung dem gemeindeeigenen Kommunalunternehmen AWA zu übertragen. Hierzu wurden bereits diverse Beratungen abgehalten, zuletzt am 24.01.2019 in öffentlicher Sitzung anhand einer Präsentation und Fragenrunde durch die AWA sowie am 24.01. und 21.02. in nicht-öffentlicher Sitzung.

Für eine künftige Aufgabenausführung durch die AWA bedarf es gleichlautender Eckpunkte für alle Mitglieds-Gemeinden, die auch des Beschlusses jedes einzelnen Gemeinderatspremiums bedürfen.

Laut Kommunalabgabengesetz (KAG) ist im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung künftig von den Bürgern eine Gebühr zu erheben. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es daher unumgänglich, dass auch die Gemeinden für das eingeleitete Regenwasser von den öffentlichen Flächen eine entsprechende Gebühr bezahlen.

Von der AWA Ammersee gKU wurde ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Regenwasserbewirtschaftung bis Ende 2018 erbeten. Als frühester Starttermin für die Regenwasserbewirtschaftung durch die AWA wird der 01.01.2021 angestrebt.

Nächste Schritte nach Grundsatzbeschluss

- Datenerhebung und Bewertung der Kanäle
- Bauliche Zustandsbewertung des Bestands
- Erstellung eines Generalentwässerungsplanes einschl. künftiger geplanter Baugebiete
- Erstellung Gebührenkalkulation und Satzung (RWS und GS zur RWS)
- Rechtliche Sicherung, sofern noch nicht gegeben (Grunddienstbarkeit, Wasserrecht)
- Erstellung Muster-Ausgliederungsvereinbarung für Gemeinden

### **Beschluss:**

Die Kosten für die Regenwasserbewirtschaftung sollen künftig nach dem Verursacherprinzip auf die Einleiter umgelegt werden. Grundlage für die Umlage ist der Generalentwässerungsplan. Erst nach Vorlage des Generalentwässerungsplanes und Bekanntgabe der Gebührenkalkulation wird der Gemeinderat durch Unterzeichnung der Ausgliederungsvereinbarung einen bindenden Beschluss zur Ausgliederung der Regenwasserbewirtschaftung fassen.

Sofern sich der Gemeinderat dann gegen das Angebot der AWA entscheidet, trägt die Gemeinde 100% der Kosten (ca. 30.000 EUR) für den GEP.

Der Gemeinderat erkennt die bei im Falle einer Ausgliederung der Regenwasserbewirtschaftung an die AWA geltenden nachfolgenden Rahmenbedingungen an und fasst dazu den nicht bindenden Grundsatzbeschluss.

- Integration der gemeindlichen Regenwasserkanäle der Gemeinde in die AWA.
- Dieses von der Gemeinde eingebrachte Anlagevermögen wird innerhalb der AWA als Trägerdarlehen gebucht.
- Die Gemeinde hat die Möglichkeit, hier die zukünftig anfallenden Investitionskosten (bei der Errichtung von Regenwasserkanälen) diesem Trägerdarlehen gegen zu rechnen. Zudem besteht die Möglichkeit, die jährlich anfallenden Gebühren für das Einleiten von Regenwasser der Gemeinde in die Kanäle der AWA diesem Trägerdarlehen gegen zu rechnen.
- Einführung einer für alle gleichen Satzungsgrundlage (RWS und GS zur RWS),
- Alle Einleiter bzw. Nutzer der Regenwasserkanäle - auch die Trägergemeinden mit den gemeindlichen Straßenflächen - zahlen entsprechend jährliche Gebühren (gemäß KAG).

- Bei zukünftigem Neubau von Regenwasserkanälen beteiligt sich die AWA mit 50 % an den Investitionskosten, sofern Regenwasser nicht nur von gemeindlichen Straßenflächen, sondern auch von privaten befestigten Flächen in diesen Kanal eingeleitet wird.
- Adäquate Beteiligung der Straßenbaulastträger (auch Gemeinden) an den Investitionskosten für den Bau von neuen Regenwasserkanälen.
- Die Gemeinde ist weiterhin für den Unterhalt der der Straße zugeordneten Entwässerungseinrichtungen (z. B. Straßensinkkästen, Sickerschächte und Rigolen) zuständig.
- Gewässer 3. Ordnung, die für die Regenwasserbewirtschaftung benötigt werden, dürfen von der AWA zur Aufgabenerfüllung der Regenwasserbewirtschaftung kostenfrei genutzt werden.
- Kostenbeteiligung der Gemeinden bei fehlenden Dienstbarkeiten/Wasserrechten, sofern hierdurch unverhältnismäßige Kosten für die AWA entstehen.

### **Teilenergienutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet**

In der Sitzung des Gemeinderats am 11.04.2019 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, ein sogenanntes „integriertes Quartierskonzept Wielenbach“ aufstellen zu lassen. Es soll beabsichtigt werden, die Möglichkeiten einer Fernwärmeversorgung der Ortsmitte über die Biogasanlage Sporer zu ermitteln.

Neben dem Quartierskonzept, das zu 65% (Erstellung des Konzeptes) durch Mittel der KfW gefördert wird, bietet das Bayerische StM für Wirtschaft, Energie und Technologie Möglichkeiten der Förderung für (Teil-)Energienutzungspläne (ENP-Online) und Energieeinsparkonzepte. Für die Gemeinde könnte ein Teilenergienutzungsplan eine Alternative zu dem zuletzt beschlossenen Quartierskonzept darstellen.

Ein Energienutzungsplan ist ein informelles räumliches Planungsinstrument für eine Gemeinde. Der Energienutzungsplan stellt die zukünftige Entwicklung im Untersuchungsgebiet unter Einbeziehung des Bestandes systematisch dar. Er koordiniert die derzeitigen und zukünftigen Energieverbräuche und Siedlungsstrukturen, die regionalen Energieressourcen sowie potentielle Energieprojekte in Form eines übergeordneten Gesamtkonzeptes. Ein Energienutzungsplan betrachtet in der Regel sämtliche regenerativen Energieträger. Werden beim Erstellen des Energienutzungsplans von vornherein einzelne regenerative Energieträger aus sachgerechten Gründen nicht betrachtet, wird dieser Plan als Teilenergienutzungsplan bezeichnet. Die Erstellung des Energienutzungsplans sowie die Umsetzungsbegleitung werden mit 70% der Kosten bis zu einem Förderhöchstbetrag von 40.000,-- €

Aus beiden Konzepten kann die Gemeinde konkrete Vorhaben ableiten, wie Energie eingespart, Energieeffizienz gesteigert bzw. ein Energieträger besser genutzt werden kann. Aus dem Quartierskonzept können diese Vorhaben nur für den konkret betrachteten Teil des Gemeindegebiets, aus dem Teilenergienutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet abgeleitet werden. Insbesondere können bei dem Teilenergienutzungsplan auch Neubaugebiete explizit in die Betrachtung einbezogen werden.

Die vorgenannten Konzepte werden auch dann gefördert, wenn diese nicht umgesetzt werden.

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Aufstellung eines (Teil-)Energienutzungsplans auszuschreiben.
2. Der Gemeinderat entsendet aus seinen Reihen 2 Mitglieder (2. Bürgermeister Thumann, GRM Dr. Karrer), die bei der Auswertung der eingehenden Angebote mitwirken.
3. Mit Vorliegen der ausgewerteten Angebote hat der erste Bürgermeister den Antrag zur Förderung des Vorhabens (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) beim Freistaat Bayern zu stellen.

## **Ortsdurchfahrt Haunshofen; hier Durchführung der Maßnahme ohne Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und einer pauschalen Förderung**

Der Tagesordnungspunkt wird um das Thema Vorentwurfsplanung zum Versetzen der Friedhofsmauer Haunshofen erweitert. Hierzu ergeht ein Sachvortrag des Landschaftsarchitekten Goller. Ein Beschluss hierzu ist nicht zu fassen. Die Beratung zeigt, dass im Gemeinderat eine langlebige Mauerlösung, die durch Zaunelemente eine gewisse Auflockerung erfährt, favorisiert wird. Da dies finanziell jedoch nicht ohne weiteres zu stemmen sein wird, würde der Gemeinderat eine Unterstützung durch Dritte begrüßen.

Die Gemeinde Wielenbach plant, im Zuge der Dorferneuerung von Haunshofen, den Gehweg entlang der Kreisstraße WM28 auszubauen. Dazu kommen Fahrbahnteiler am nördlichen und südlichen Ortseingang, die Versetzung der Friedhofsmauer und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Die Erneuerung der Kreisstraße, bzw. Ortsdurchgangsstraße wird durch das Staatliche Bauamt Weilheim ausgeführt. Sinnvollerweise sollten beide Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

Die Planungen des Büros OSS zur Ortsdurchfahrt wurden zuletzt in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.11.2018 vorgestellt und diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, ob nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge evtl. eine pauschale Förderung als Kompensation für die Straßenausbaubeiträge bereit gestellt wird, sodass vom Gemeinderat beschlossen wurde, den Ausbau unter Vorbehalt einer möglichen Förderung durchzuführen. Mittlerweile wurde vom Bayerischen Landtag beschlossen, dass als Kompensation für die entfallenden Straßenausbaubeiträge nur diejenigen Kommunen eine Förderung als zweckgebundene Pauschale erhalten, welche eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen und sie auch tatsächlich vollzogen haben, bzw. in den letzten 10 Jahren daraus Einnahmen erzielt haben. Erst ab dem Jahr 2020 steht für alle Kommunen eine pauschale Förderung i.H.v. mindestens 10.000 € zur Verfügung. Vom Gemeinderat ist nun zu entscheiden, ob die Durchführung der Maßnahme mit Ausnahme der Förderung durch die Dorferneuerung vollständig aus Mitteln der Gemeinde finanziert werden soll.

Gesamtkosten: ca. 484.000 € brutto

Gemeindeanteil: ca. 337.500 € brutto

Förderung durch Dorferneuerung: ca. 146.500 € brutto

### **Beschluss:**

Die Entwurfsplanung zur Ortsdurchfahrt von Haunshofen ist abgeschlossen. Um die nächsten Schritte zur Ausführung einleiten zu können, erteilt der Gemeinderat die Zustimmung, dass die verbleibenden Kosten von der Gemeinde getragen werden. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der Dorferneuerung. Eine pauschale Förderung als Kompensation für die entfallenden Straßenausbaubeiträge ist nicht möglich.

### **Zuschussantrag Schützengesellschaft Wilzhofen e.V.**

GRM Herr Heinrich hat mit Nachricht vom 04.04.2019 der Gemeinde den Zuschussantrag für die Modernisierung der Schießanlage der SG Wilzhofen übermittelt.

Die SG möchte ihre Schießanlage modernisieren. Es ist geplant, sechs elektronische Schießstände (10 m Druckluft-Anlagen) des Modells ESTA-Control (Fa. Meyton Elektronik GmbH) anzuschaffen. Außerdem habe die SG weitere Modernisierungsmaßnahmen insbesondere im Bereich Beleuchtung und Beschaffenheit der Schießauflagen im Schützenstand vorzunehmen, die nach den Vorgaben des Bayerischen Sportschützenbunds e.V. (BSSB) bereits seit vielen Jahren unumgänglich seien.

Die SG bewertet den Nutzen wie folgt:



- Moderne Schießsportanlage auf dem Stand der Technik zur Vorbereitung der Sportschützen auf Wettkämpfe
- Bisherige Anschaffung von Schießscheiben entfällt, da Messung des Schusses durch Lichtmessung
- Wartung übernimmt der Verein

Die SG beziffert die gesamten Investitionskosten auf 37.550,45 €.

Die Installation der Anlage mit 200h à 40 = € 8.000,-- € wird durch Eigenleistung der Mitglieder erbracht.

In Rede steht demnach noch ein tatsächlicher zu finanzierender Investitionsrahmen i.H.v. **29.550,45 €**. Die SG beabsichtigt, hierfür ca. 16.000,-- € (50% des aktuellen Vereinsvermögens) aus eigenen Mitteln bereitzustellen. Die übrigen Mittel möchte die SG durch Zuschüsse des BSSB, der Regierung von Oberbayern und der Gemeinde refinanzieren.

In der Vergangenheit wurden ähnliche Modernisierungsmaßnahmen von ortsansässigen Vereinen durch die Gemeinde finanziell in der Regel mit einer Zuwendung i.H.v. 15% der Investitionskosten unterstützt.

Ferner teilt die SG mit, dass das Schützenheim lediglich gepachtet sei. Der Pachtvertrag hat noch eine Restlaufzeit von ca. 9 Jahren. Die Stände, die nun eingebaut werden sollen, würden auch an einem anderen Ort ohne weiteres aufgebaut werden können.

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in die Nachtragshaushaltssatzung 2019 einen Ansatz für Investitionskostenzuschuss für die Schützengesellschaft Wilzhofen i.H.v. 5.000,-- € einzuplanen.
2. Die Verwaltung informiert die Schützengesellschaft über die nachstehenden Bedingungen des Zuschusses. Die Auszahlung von 15% der tatsächlichen Kosten erfolgt erst nach Rechtskraft der Nachtragshaushaltssatzung für 2019 und Vorlage von entsprechenden Ausgabennachweisen. Nach Abschluss der Maßnahme ist von der Schützengesellschaft Wilzhofen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sämtliche Kosten und ggf. Einnahmen aus Förderungen bspw. des BSSB oder des Freistaates ersichtlich sind.

### **Sitzung vom 06.06.2019**

#### **Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Fisselberg Fl.Nr. 533, Gemarkung Haunshofen, Landwirtschaftliche Fläche in Wohnbauland; hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Bedarf an günstigem Wohnraum insbesondere für junge Familien besteht unverändert. Aktuell führt die Verwaltung über 100 Interessenten für Einheimischenmodelle. Selbst nach Abschluss des Baugebiets an der Weilheimer Straße, bei dem die Gemeinde voraussichtlich bis zu 18 Grundstücke verkaufen kann, besteht noch ein erhöhter Bedarf.

Zurzeit sieht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wielenbach im Bereich südlich der Gallusstraße für Fl.Nr. 533 eine Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung vor. Bevor auf der Fläche Land für Wohnbebauung ausgewiesen werden kann, muss der Flächennutzungsplan in dem Bereich geändert werden. Hierzu muss das Verfahren zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Fisselberg Fl.Nr. 533, Gem. Haunshofen.

Er beauftragt die Verwaltung, die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bekanntzumachen. Des Weiterem wird die Verwaltung beauftragt, Angebote für die

Planungsleistungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuholen. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, auf das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag zu erteilen, sofern die Angebotssumme 12.500,-- EUR übersteigt.

### **Straßensanierung - Festlegung der einzelnen Maßnahmen**

In den vergangenen Jahren wurden regelmäßig Sanierungsmaßnahmen in Form von Spritzteerungen (Oberflächenbehandlung) vorgenommen. Die Maßnahmen wurden vorab vom Gemeinderat festgelegt. In den vergangenen 6 Jahren wurden so über 400.000 € verbaut.

Diese Form der Sanierung ist grundsätzlich nur im Bereich außerhalb der Ortschaften sinnvoll (GV-Straßen und ausgebaute Feldwege), da sie nicht zu einer dauerhaften Verbesserung des Straßenzustandes beiträgt. Sie kann aber, gerade bei Straßen mit einem schlechten Unterbau, für einen gewissen Zeitraum (mind. 10 Jahre) und für einen verhältnismäßig geringen Preis eine wirtschaftliche Lösung sein.

Auch für dieses Jahr sind im Haushaltsplan 200.000 € vorgesehen. Ca. 25.000 € wurden bereits für die Teilsanierung der Moosstraße verbaut. Weitere Maßnahmen für 2019 müssen bald möglichst ausgeschrieben und vergeben werden.

Der Gemeinderat sollte festlegen, welche Maßnahmen zur Straßensanierung 2019 ausgeführt werden sollen und die Verwaltung beauftragen, die Ausschreibung durchzuführen. Auf der GV Bauerbach – Jenhausen sollen neben der Straßendecke im Vorfeld der Teerung auch die Randstreifen saniert werden.

### **Beschluss:**

Folgende Maßnahmen sollen im Jahr 2019 gem. Vorberatung im Bau- und Verkehrsausschuss vom 23.05.2019 durchgeführt werden:

Hardtsiedlung – Raucherberg, 850 lfm

Hollerberg – Raucherberg, 900 lfm

Bahnhofsallee Bahnhof Wilzhofen, 100 lfm

Hirschbergstraße zw. B2 – Staatsstr. 530 lfm

Hirschbergstraße Sportplatz – Staatsstr. 300 lfm

Demollstraße bei Fischzucht, 100 lfm

GV Bauerbach - Jenhausen

Die Verwaltung wird beauftragt möglichst bald die Maßnahmen auszuschreiben und bis zur nächsten Sitzung einen Vergabevorschlag zu unterbreiten.

### **Baugebiet "Weilheimer Straße"; Erschließungsvereinbarung mit ESB zur Gasversorgung**

Die Energienetze Bayern GmbH & Co.KG (ESB) bietet an, das Baugebiet „Weilheimer Straße“ durch Erdgas zu erschließen. Zu diesem Zweck wurde der Gemeinde der Entwurf einer Erschließungsvereinbarung vorgelegt.

Über die vorhandenen Gasleitungen in der Weilheimer- und Zugspitzstraße könnte eine Hauptleitung in die neue Krottenkopfstraße gelegt und über Stichleitungen die einzelnen Grundstücke (30 Parzellen) an das Erdgasnetz angeschlossen werden.

Die Verlegung der Hauptleitung und der Stichleitungen in die Grundstücke würde im Rahmen der Tiefbauarbeiten zusammen mit den übrigen Sparten mit der gleichen Baustelle erfolgen, sodass ein späteres Beschädigen der Straße durch die erforderlichen Aufbrüche vermieden wird.

Die jeweiligen Bauherren können bei Bedarf bei der ESB die Fertigstellung des Netzanschlusses beauftragen. Die Kosten hierfür i.H.v. 1.300 EUR zzgl. MwSt. trägt der Bauherr. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Es steht den Bauherren frei, einen anderen Energieträger zu wählen.

Die Gemeinde würde für die Herstellung der Stichleitungen finanziell in Vorleistung gehen und einen Betrag von 36.000 EUR zzgl. MwSt. (30 Parzellen x 1.200 EUR) an die ESB zahlen. Diese Vorausleistung würde die Gemeinde durch Aufnahme in den Kaufvertrag von den Grunderwerbern zurück erhalten. Die Gasleitung ist im Bereich des Privatgrundstücks mit dem Verkauf durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die ESB zu sichern.

Ohne die Erschließungsvereinbarung, bzw. Vorausleistung durch die Gemeinde wäre die Herstellung der Hauptleitung für die ESB nicht wirtschaftlich, da derzeit der spätere Bedarf an Gasversorgung nicht bekannt ist. Der Anschluss an das Erdgasnetz würde dann erst später erfolgen, wenn genügend Abnehmer vorhanden wären, um die Leitung für ESB rentabel zu machen. Entsprechende Straßenschäden durch späteren Aufbruch wären die Folge.

### **Beschluss:**

Um Straßenschäden durch spätere Aufbrüche zu vermeiden, soll der Anschluss des Baugebietes einschl. der Grundstücksanschlüsse an das Erdgasnetz gleichzeitig zusammen mit den Tiefbauarbeiten zur Erschließung erfolgen. Mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ist eine Erschließungsvereinbarung wie der vorgelegte Entwurf zu treffen. Zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für ESB geht die Gemeinde mit 1.200 EUR zzgl. MwSt. in Vorleistung und legt diese Kosten auf die Grunderwerber um. Die Gasleitungen auf Privatgrund (Grundstücksanschlüsse) sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit für ESB zu sichern.

### **Versetzung der Friedhofsmauer in Haunshofen**

Der Vorschlag aus der Bürgerversammlung Haunshofen am 21.05.2019, die Friedhofsmauer an der Kirche St. Gallus zu versetzen, wird angenommen.

Die Mauer soll ca. 10-12m nördlich des südlichen Eingangs nach Westen abknicken und nach dem Eingang auf die südliche Mauer treffen.

Durch die Änderung muss der Zugang ebenfalls neu errichtet werden.

Material: Beton gestockt bis über die Geländehöhe des Friedhofs mit einem einfachen durchgehenden schmiedeeisernen Zaunelement.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den neu geplanten Verlauf der Mauer sowie das favorisierte Material (Betonsockel gestockt mit schmiedeeisernen Zaun) zu verwenden und beauftragt die Verwaltung, die Mehrkosten in die Nachtragshaushaltssatzung einzuplanen.

### **Gemeindekindergarten "Schatzkiste"; Auftragsvergabe für GaLa-Bauarbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes**

Der Spielplatz des Gemeindekindergartens „Schatzkiste“ ist in die Jahre gekommen und die vorhandenen Außenanlagen haben größtenteils das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Deshalb soll die Außenanlage im Bereich des Kindergartens und der Kinderkrippe neu gestaltet werden.

Im Wesentlichen besteht der Umfang der neu gestalteten Außenanlagen aus:

- neue Bobby-Car-Rennstrecke in KiGa
- neuer Sandkasten in KiGa und in Krippe
- Vergrößerung des bestehenden Spielhügels in KiGa- und Krippenbereich hinein
- neue Tunnelröhre in KiGa-Hügel
- neue Rutsche mit Kletteraufstieg in KiGa-Hügel
- neuer Treppenaufstieg und Holzbrücke in KiGa-Hügel
- Wasserspielplatz mit Bachlauf in KiGa-Hügel
- neue Rutsche mit Aufstieg in Krippen-Hügel

An altem Spielgerät bleiben nur die Holzhäuser in Krippe und KiGa und die Nestschaukel. Ausführung soll in der Schließzeit in den Sommerferien sein, nutzbar wird der Spielplatz erst im Herbst, wenn der Rasen angewachsen ist.

Der Kindergarten-Förderverein unterstützt den Neubau des Spielplatzes und hat sich zu einer zweckgebundenen Spende an die Gemeinde bereit erklärt. Des weiteren sammelt der Elternbeirat Spenden und durch die Verwaltung wurden ebenfalls Spendenanfragen an Firmen gerichtet.

**Beschluss:**

Für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes im Gemeindekindergarten „Schatzkiste“ wurde das wirtschaftlichste Angebot von der Firma Seeling, Polling, eingereicht. Die Preise sind ortsüblich und angemessen. Es liegen keine Bedenken gegen eine Beauftragung des Bieters vor. Die Firma Seeling wird daher mit der Durchführung der ausgeschriebenen Garten- und Landschaftsbauarbeiten beauftragt.

## **Bekanntgabe von Satzungsbeschlüssen**

**Sitzung vom 27.11.2018**

**Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Der Gemeinderat erlässt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019.

Die Haushaltssatzung ist als Anlage abgedruckt (**Anlage 1**).

**Sitzung vom 24.01.2019**

**Aufstellung Bebauungsplan "Weilheimer Straße"; hier: Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat billigt die Fassung des Bebauungsplans „Weilheimer Straße“ mit Plan- und Textteil, mit Begründung und Grünordnung in der Fassung vom 14.02.2019 und beschließt diesen gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Satzung ist als Anlage abgedruckt (**Anlage 2**).

## **Aus den Gemeindeteilen**

### **W i e l e n b a c h**

#### **Maibaum**

Am 1. Mai wurde vom Trachtenverein Wielenbach traditionell der Maibaum bei schönem Wetter aufgestellt. Durch die Muskelkraft vieler Männer stand nach knapp 2 Stunden der mächtige Baum senkrecht und zu den Klängen der Bayernhymne wurde die weißblaue Fahne aufgezo- gen. Mit den zahlreichen Zuschauern wurde anschließend ausgiebig gefeiert und die Wielenbacher Musikanten sowie die „Aktiven“ und Kinder des Trachtenvereins trugen zu einem gelungenen Fest bei.

Allen Helfern und Spendern auch im Namen der Gemeinde, ein herzliches Dankeschön!

#### **Hobby-Kicker-Turnier 2019 in Wielenbach**

Bei bestem Fußballwetter wurde auch heuer wieder das traditionelle Hobby-Kicker-Turnier ausgetragen. Alle 10 Mannschaften bei den Erwachsenen und 10 Mannschaften bei den Kindern kämpften sehr fair miteinander, bis die Dorfmeister feststanden. Herzlichen Glückwunsch an die Erstplatzierten und an alle Teilnehmenden. Leider ist die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften in den letzten Jahren rückläufig. Es wäre schön, wenn sich im nächsten Jahr wieder mehr Mannschaften zusammenfinden würden.

Für die wieder einmal perfekte Organisation und gelungene Durchführung des beliebten Turniers ein großer Dank an den SV Wielenbach e.V. und allen Helfern.

#### **40 Jahre Tennisabteilung SV Wielenbach**

Am 22. Juni konnte die Tennisabteilung das **40-jährige Bestehen** feiern. Hierzu auch herzlichen Glückwunsch der Gemeinde!

1979 wurden die Plätze 1 und 2 sowie eine Flutlichtanlage und das Vereinsheim fertiggestellt. Nur 50 Mitglieder aus Wielenbach konnten aufgenommen werden. Für Auswärtige galt ein Aufnahme- stopp. Im Jahre 1980 waren es bereits 109 Mitglieder und die erste Herrenmannschaft wurde gegründet. 10 Jahre nach der Gründung der Abteilung wuchs die Mitgliederzahl bereits auf 140 und es gab eine Warteliste. Daraufhin entschloss man sich 1992 die Plätze 3 und 4 zu errichten, was der Abteilung nach dem Lösen des Aufnahmestopps von „Nicht-Wielenbachern“ einen weiteren Mitgliederzuwachs bescherte.

### **H a u n s h o f e n**

#### **100-jähriges Bestehen des Heimat- und Trachtenvereins Haunshofen**

Die „Haunshofer Festtage“ haben am 15. Mai mit dem Treffen der Kanonen und Kanoniere begonnen, das in dieser Art hier zum ersten Mal stattgefunden hat. Auf Einladung des Heimat- und Trachtenvereins Haunshofen waren Kanoniere aus dem gesamten Huosigau und umliegenden Dörfern gekommen, um den Verein zur Feier seines 100-jährigen Bestehens auf dem Fisselberg Salut zu schießen.

Nach verschiedenen Veranstaltungen fand am darauffolgenden Festsonntag bei schönstem Wetter ein Kirchenzug mit anschließendem Feldgottesdienst und Festzug am Nachmittag statt. Für das leibliche Wohl war natürlich auch bestens gesorgt.

Abschließend veranstaltete der Trachtenverein am Sonntag, den 7. Juli ein „**Straßenmusizieren**“ in verschiedenen Höfen mit 18 verschiedenen Musikgruppen. Begonnen hat der Festtag mit einer Messe im Wirtsdena beim Dorfwirt, anschließend zog man mit den zahlreichen Fahnenabordnungen ins Oberdorf. Dort fand eine Fahnenparade mit Vorstellung der Vereine statt, sowie das „Straßenmusizieren“.

Vielen Dank an den Trachtenverein für die schönen Tage!

## **Aktuelle Hinweise**

### **Das Bauamt informiert:**

Der voraussichtliche weitere zeitliche Ablauf beim **Baugebiet „Weilheimer Straße“** stellt sich etwa folgendermaßen dar:

- 08/2019 – 03/2020: Erschließung des Baugebietes:  
 Durchführung der Straßen-, Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten;  
 Zeitgleich Verlegung von Strom-, Breitband- und Gasleitungen;  
 Durchführung der Vermessung und Grundstücksparzellierung;  
 Im Umfeld des Baugebietes ist mit kurzzeitigen Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten Sie vielmals um Geduld und Toleranz für entstehende Unannehmlichkeiten.
- bis 10/2019: Information der Interessenten:  
 Im Gemeindegebiet wohnhafte Interessenten werden zum Bewerbungsverfahren informiert über das an alle Haushalte gelieferte Gemeinde-Info. Auswärtige und weitere Interessenten werden über die Gemeinde-Homepage, per Aushang und Anschreiben informiert.
- 10/2019 – 01/2020: Bewerbungsverfahren:  
 Durchführung und Auswertung des Bewerbungsverfahrens zur vergünstigten und sozial orientierten Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen des so genannten Einheimischenmodells;  
 Zeitgleich Verhandlung mit Interessenten über den Verkauf von Baugrundstücken nach freiem Marktpreis.
- 02/2020: Vergabe der Baugrundstücke:  
 Abschluss der Grundstücksvergabe im Einheimischenmodell und der frei verkäuflichen Flächen.
- ab 04/2020: Baubeginn für Wohnbebauung:  
 Nach Abschluss der Erschließungs- und Vermessungsarbeiten kann mit den privaten Bauvorhaben begonnen werden.

**Ein Formular zur Anforderung der Bewerbungsunterlagen liegt dieser Gemeindeinfo bei (Anlage 3). Die Unterlagen stehen mit Beginn der Bewerbungsfrist auch auf unserer Homepage [www.wielenbach.de](http://www.wielenbach.de) zum Download bereit. Beginn und Dauer der Bewerbungsfrist werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.**

## **Ausbau der B2 zwischen Wielenbach und Pähl**

### **Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsentwurf des Staatlichen Bauamtes Weilheim**

Der Feststellungsentwurf umfasst den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 2 zwischen Wielenbach und Pähl einschließlich des bestehenden Knotenpunktes mit der Staatsstraße 2066 nördlich von Wilzhofen. Der Ausbau beginnt im Süden an der Einmündung der Staatsstraße 2056 und endet im Norden an der Einmündung der Kreisstraße WM 2. Die Maßnahme ist Teil des Ausbaukonzeptes für die B 2 nördlich von Weilheim.

An die bestehende zweistreifige Fahrbahn soll in Teilbereichen eine dritte Fahrspur angebaut werden. So entstehen über den bestehenden Bereich von der WM 9 bis zur Einmündung der St 2066 hinaus weitere, sichere Überholabschnitte. In dem bereits dreistreifig ausgebauten Bereich wird die Gradienten der Bundesstraße gemäß den aktuell gültigen Richtlinien angepasst.

Plangleiche Knotenpunkte wie die nördliche, spitzwinklige Einmündung eines Anschlussastes der St 2066 und die Schützenstraße (Wilzhofen) in die B 2 werden beseitigt. Im Bereich des südlichen Anschlussastes der St 2066 wird die Einmündung in die B 2 in einen teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut. Hier ist vorgesehen, ein Brückenbauwerk über die B 2 zu errichten und die B 2 über Verbindungsrampen mit der St 2066 zu verknüpfen.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B 2 ist weiter vorgesehen, die bestehende Fahrbahnlängsneigung von derzeit bis zu 6% auf künftig höchstens 3% zu verringern. Die gestreckte Linienführung wird beibehalten.

Landwirtschaftliche Flächen werden rückwärtig über das nachgeordnete Wegenetz angebunden.

Als Vorzugsvariante wurde die Ausbauvariante 1 festgelegt. Die Sichteinschränkung auf der B 2 erfordert nördlich Wilzhofen die Beseitigung eines zu kleinen Kuppenhalbmessers durch das Absenken der Gradienten. Dadurch wird die Trasse im Bereich der bestehenden südlichen Einmündung der St 2066 um rund drei Meter tiefer gelegt. Diese topographischen Gegebenheiten eignen sich sehr gut für eine Überführung der Staatsstraße und damit zur Anlage eines teilplanfreien Knotenpunktes.

Die St 2066 wird dazu geringfügig nach Süden verschwenkt und geländegleich über den vertieften Geländeeinschnitt der B 2 überführt. Im weiteren Verlauf schließt sie in einem Bogen an der Westseite der B 2 an und bildet die westliche Verbindungsrampe. Östlich der B 2 werden zwei parallele Verbindungsrampen ergänzt, um das Rechtseinfädeln und -ausfädeln auch für die Fahrtrichtung von Weilheim nach Starnberg zu ermöglichen. Durch die Verschwenkung der St 2066 ergibt sich eine Folge von immer kleiner werdenden Radien bis zum Übergang in die B 2, die die Fahrzeuglenker bei Annäherung zum Knotenpunkt langsamer werden lassen.

### **Hinweis zum Anhörungsverfahren (Auslegungstermin)**

Auslegung im Rathaus vom 22.07. bis 23.08. im Bauamt



Wielenbach hilft sich  
Füreinander Miteinander

Nachbarschaftshilfe Wielenbach e.V.  
„WIELENBACH erLEBEN“  
am 20.10.2019

Die Nachbarschaftshilfe Wielenbach e.V. veranstaltet in diesem Jahr zum ersten Mal einen Tag für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Unter dem Motto „Wielenbach erLeben“ möchten wir ein Programm erstellen, das für alle Wielenbacher etwas bietet.

Datum: 20.10.2019

Zeit: ca. 11:00 Uhr – 17:00 Uhr

Ort: Gemeinde Wielenbach, Turnhalle Grundschule

Folgende Programmpunkte sind in der Planung:

- Hobby-Künstler-Markt  
Ausstellung Wielenbacher Künstler (letztmalig 2009)
- historische Führung durch die Gemeinde
- „So war es damals“ - Lesung über die „Guten alten Zeiten“ in Wielenbach
- Media-Vortrag  
König Ludwig II.  
„Ein ewig Rätsel bleiben will ich mir und anderen“
- weitere Programmpunkte sind in der Planung

Neben dem abwechslungsreichen Programm wollen wir, die Nachbarschaftshilfe Wielenbach, den Tag nutzen und uns den Bürgerinnen und Bürgern präsentieren, um unsere Arbeit und Möglichkeiten der Hilfe darzustellen.

Wir sind optimistisch, dass wir alle genannten Programmpunkte realisieren können und hoffen natürlich auf einen regen Zuspruch der Bevölkerung.

Weitere Einzelheiten zum Programm und Ablauf werden zeitgerecht bekannt gegeben.

Achtung Hobby- Künstler

Wer die Gelegenheit nutzen und seine Arbeiten ausstellen möchte kann sich bis spätestens 01.09.2019 bei der Gemeinde Wielenbach,



Frau Gawellek, unter der Telefonnummer 0881/93 44-21 oder per Mail [Poststelle@wielenbach.bayern.de](mailto:Poststelle@wielenbach.bayern.de) anmelden.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!!

Der Erlös aus der Bewirtung kommt der Arbeit der Nachbarschaftshilfe Wielenbach e.V. und dem Sozialfonds der Gemeinde zu Gute!

Wir freuen uns auf Sie!!



WIR TUN WAS WIR KÖNNEN UND DAS TUN WIR MIT HERZ!

Nachbarschaftshilfe Wielenbach e.V.  
Schwalbenweg 10  
82407 Wielenbach  
[nachbarschaftshilfe.wielenbach@gmail.com](mailto:nachbarschaftshilfe.wielenbach@gmail.com)

### Neubesetzung „Geschäftsleitung“ im Rathaus:

Wie sicherlich bekannt ist, wurde die Stelle des Geschäftsführers im Frühjahr neu besetzt.

Nachfolgend einige Worte unseres neuen Leiters:

#### Mario Trott, M.A. :

Seit Mitte Februar leite ich die Hauptverwaltung der Gemeinde Wielenbach und – ehrlich gesagt – ich befinde mich noch immer in der Einarbeitung. Auch wenn die berühmten ersten 100 Tage für mich bereits verstrichen sind, muss ich tagtäglich feststellen, dass man eine Stelle mit diesem immensen inhaltlichen Umfang erst nach und nach überblicken kann. Aufgrund der umsichtigen, kollegialen und tatkräftigen Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Bürgermeister sowie des Gemeinderats sehe ich dieser Herausforderung allerdings äußerst gelassen entgegen.

In den letzten Jahren war ich als Beamter in Diensten der Landeshauptstadt München. Dort war ich insbesondere im Bereich des Vergaberechts tätig und zeichnete unter anderem für die Baureifmachung etlicher Bauprojekte der Landeshauptstadt München verantwortlich. In der Zeit davor blicke ich auf mehr als 12 Jahre als Offizier der Deutschen Marine zurück. In dieser Zeit

bekleidete ich verschiedene Positionen auf seegehenden Einheiten und in der Ausbildung sowie Führung von Führungs- und Nachwuchsführungskräften der Deutschen Marine.

In der Barockstadt Fulda geboren, habe ich wegen des Studiums und meiner bisherigen beruflichen Stationen bereits in vielen Teilen Deutschlands und der Welt gelebt und diese erlebt. Nirgends fühlen wir uns aber so wohl wie hier. Ich bin deshalb sehr froh, dass meine Frau und ich gemeinsam mit unseren beiden Kindern nach einiger Zeit unterwegs nun endgültig in der Nachbarschaft, in Raisting den Anker werfen konnten.

Ich danke an dieser Stelle auch den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern für die guten Wünsche zu meinem Start bei der Gemeinde. Ich hoffe für die nächsten Jahre, dass ich einen Beitrag zum Wohl, zur Lebens- und Liebenswertigkeit Wielenbachs leisten kann.

### **Die Gemeindekasse informiert:**

- Bitte geben Sie bei Zahlungen an die Gemeinde **unbedingt Ihre Finanzadresse (FAD)** an, da Ihre Zahlungen ansonsten nur erschwert zugeordnet werden können. Die FAD finden Sie auf den Steuerbescheiden und können sie auch gerne telefonisch erfragen.  
Ändern Sie bitte auch Ihre Daueraufträge entsprechend ab, es gehen immer wieder Zahlungen mit dem früheren Kassenkonto (KK) ein.
- Bitte beachten Sie die Fälligkeiten auf Ihren Steuer- und Gebührenbescheiden. Es kommt immer wieder vor, dass Zahlungen verspätet eingehen oder nicht vom angegebenen Bankkonto abgebucht werden können. Dadurch entstehen Ihnen zusätzliche Kosten (z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Gebühren für Rücklastschriften etc.).  
Sollten Sie während des Jahres einen Änderungsbescheid erhalten, werden abweichende Fälligkeiten dort aufgeführt.  
Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit bis zur Erstellung eines neuen Bescheides.

### **Das Einwohnermeldeamt informiert:**

#### **Reisezeit**

Bitte überprüfen Sie bereits bei der Buchung einer Reise die Gültigkeit Ihrer Dokumente. Personalausweise und Reisepässe werden bei der Bundesdruckerei in Berlin bestellt. Die Bearbeitungszeit dieser Dokumente liegt bei ca. 3-4 Wochen.

#### **Hinweise für Kinder**

Vielen Eltern ist oft nicht bewusst, dass auch für Kinder beim Verlassen der Bundesrepublik Deutschland Passpflicht besteht. Nur wenn bei der Urlaubsreise und sonstigen Ausflugsfahrten die Bundesrepublik Deutschland *nicht* verlassen wird, - besteht die allgemeine Ausweispflicht für Kinder erst ab dem 16. Lebensjahr. Für Kinder können Kindereisepässe, Reisepässe oder Personalausweise ausgestellt werden.

Kindereisepässe können nur *vor* Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. Längstens jedoch bis zum 12. Lebensjahr. Ab dem 12. Lebensjahr kann nur ein Personalausweis oder

Reisepass ausgestellt werden. Die Bearbeitungszeit dieser Dokumente liegt ebenfalls bei ca. 3-4 Wochen.

**Sie suchen Informationen zu Ihrem Reiseland wie z. B.**

- Allgemeine Reiseinformationen
- Landesspezifische Sicherheitshinweise
- Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige
- Medizinische Hinweise
- Aktuelle Hinweise

**Besuchen Sie die Internetseite des Auswärtigen Amtes in Berlin:**

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

weiter zu: Ihr Reiseland

weiter zu: Geben Sie hier den Namen Ihres Reiselandes an

weiter zu: Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

*Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub*

*Ihr Einwohnermeldeamt*

**Liebe Eltern,**

viele Schulen fahren mit Beginn des neuen Schuljahres auf Klassenfahrten. Denken Sie bitte daran, dass Ihr Kind außerhalb von Deutschland ein gültiges Ausweisdokument benötigt. Bei der Beantragung eines Dokumentes für Minderjährige ist bereits bei der Antragstellung die Vollmacht beider Elternteile vorzulegen. Sie können sich diesen Vordruck im Einwohnermeldeamt abholen. Gerne senden wir Ihnen den Vordruck auch per Fax oder E-Mail zu.

**Fundamt**

Folgende Gegenstände wurden beim Fundamt der Gemeinde Wielenbach abgegeben:

- verschiedene Fahrräder
- ein Geldbetrag
- mehrere Schlüssel
- verschiedene Brillen
- Silberner Anhänger
- ein Handy
- ein Ring
- ein Halstuch

## **Bescheinigung über die Rentenhöhe hilft Rentnern bei ihrer Steuererklärung**

Jährlich sind zahlreiche Rentnerinnen und Rentner verpflichtet, bei ihrem Finanzamt die Steuererklärung für das vergangene Jahr einzureichen. Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern unterstützen sie dabei: Auf Wunsch wird die Höhe der Rente bescheinigt.

Unter Angabe der Versicherungsnummer kann die Bescheinigung in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und beim Servicetelefon unter 0800 1000 48088 kostenfrei angefordert werden. Wer diesen Beleg schon in den zurückliegenden Jahren angefragt hat, erhält ihn automatisch.

## **Pfaffenwinkel-Ferien<sup>s</sup>pass**

**mit mehr als 200 kostenlosen und vergünstigten Angeboten für die Sommerferien im Wert von über 450 € und einer kostenlosen Ferienbusnetz Karte**

Endlich ist der Sommer da und die Sommerferien stehen vor der Tür! Zeit für Sommer, Sonne, Sonnenschein und den Pfaffenwinkel- Ferien<sup>s</sup>pass, der ab Anfang Juli erhältlich ist!

Auch in diesem Jahr hat das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Weilheim-Schongau zum 35. Mal einen abwechslungsreichen und buntgemischten Ferienpass für die bayerischen Sommerferien auf die Beine gestellt.

In dem Gutscheineheft sind wieder jede Menge attraktive Gutscheine und Vergünstigungen mit denen man spannende und interessante Ferien erleben kann. Für den einen oder anderen Adrenalinkick sorgen z.B. Flying Fox, Kartbahn, Labyrinth oder auch Freizeitparks. Einen kühlen Kopf kann man sich bei den vielen Bädern und Seen in der Region holen. Auch für die Kletterfreudigen sind wieder aufregende Angebote dabei. Oder man hat Spaß bei Sommerrodelbahn, Trampolin, Tierpark, Märchenwald, FC Bayern Erlebniswelt, Bowlen, Minigolf, Bergbahnen, Schifffahrten, Bockerlbahn, Modelleisenbahn und vielem mehr...

Natürlich haben wir auch an die Regentage mit vielen Freizeitangeboten bei Museen, Burgen und Schlössern gedacht. In diesem Jahr gibt es auch wieder Vergünstigungen bei einigen Kinos.

Die Gutscheine können nicht nur an verschiedenen Zielen im Landkreis Weilheim-Schongau eingelöst werden, sondern darüber hinaus auch an Stellen von Berchtesgaden bis Oberstaufen und von Bichlbach (Österreich) bis Franken.

Auch dieses Jahr kann der Ferienpassbesitzer mit allen Buslinien im Landkreis Weilheim-Schongau, während der gesamten Sommerferien, kostenlos Bus fahren, denn der Pfaffenwinkel-Ferienpass ist gleichzeitig auch eine Ferienbuskarte, die auch auf den Strecken nach Murnau, Rott, Dießen, Herrsching und Tutzing gültig ist. So wird es gemacht: Einsteigen, Pfaffenwinkel-Ferienpass vorzeigen und losfahren - und das die gesamten Sommerferien lang - so einfach und billig wie Bus fahren im Landkreis Weilheim-Schongau noch nie!

Genutzt werden kann der Pfaffenwinkel-Ferien<sup>s</sup>pass von allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Erwerben können ihn nicht nur Einheimische, sondern auch Gäste, die den Urlaub in der Region verbringen. Der Ferienpass kostet inklusive der Busferiennetz Karte 6 €.

Erhältlich ist das Gutscheinheft ab Anfang Juli in allen Gemeinde- und Stadtverwaltungen, in allen Geschäftsstellen der Volks- und Raiffeisenbanken sowie Sparkassen im Landkreis Weilheim-Schongau, in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings in Weilheim, in den Jugendzentren und im Amt für Jugend und Familie in Weilheim (KoJa, Pütrichstr. 10, Raum 212 und im Familienbüro) und Schongau (Schloßplatz, Raum 105). Auch in einigen Schulen kann man den Pfaffenwinkel-Ferien<sup>s</sup>pass erwerben.



### **Das Ordnungsamt informiert:**

#### **Parken am Fahrbahnrand**

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. So ist es in § 12 der Straßenverkehrsordnung beschrieben.

Grundsätzlich ist das Parken am Fahrbahnrand erlaubt.

Allerdings gibt es hier Einschränkungen. So ist das Parken u. a. an folgenden Stellen nicht erlaubt:

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten,
4. bei bestehenden Parkverboten,
5. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
6. vor Bordsteinabsenkungen,
7. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
8. nicht unmittelbar vor angelegten Parkplätzen,
9. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen.

Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Es ist platzsparend zu parken.

Außerdem ist zu beachten, dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m verbleibt. Nur so kann der Verkehr weiter fließen.

Muss ein Fahrzeug dauerhaft im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, bitten wir zu prüfen, ob es möglich wäre auf dem eigenen Grundstück eine Parkfläche einzurichten.

### **Parken auf Gehwegen**

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Gehwege als Parkplatz genutzt werden. Hierdurch werden aber andere Verkehrsteilnehmer behindert.

Fußgänger ggf. mit Kinderwägen und Rollatoren, Rollstuhlfahrer sowie kleine Kinder, die den sicheren Gehweg nutzen sollten, werden dadurch gezwungen auf die Fahrbahn auszuweichen.

Bei einer Verkehrskontrolle ist hier mit einem Bußgeld von bis zu 35,00 € zu rechnen.

### **Hecken – Einfriedung von Grundstücken**

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden. Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt im schlimmsten Fall zu Unfällen. Dies muss nicht sein, daher informieren wir hiermit alle Haus- und Grundstücksbesitzer über ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ an öffentlichen Straßen und Wegen.

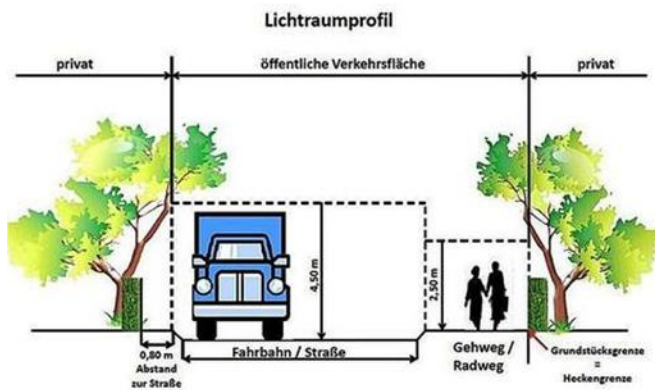
Die Verpflichtung, o. g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist in Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, verboten.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. So ist es nach § 32 Abs. 1 StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

Rein vorsorglich sei hier auch eine evtl. Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs erwähnt.

## Wir wollen Sie deshalb über das freizuhaltende sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren:

Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.



### Zusammenfassung der Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen:

- **Über die Fahrbahn** ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt die Durchfahrtshöhe für LKWs und Rettungsfahrzeuge sicher.
- **Über Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 m über den Wegen auszuschneiden.
- Gleichsam sind **Bäume** auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.
- Bei Fahrbahnen ist ein **seitlicher Sicherheitsraum** einzuhalten. Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen mindestens bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden. Auch bodennahe Gewächse (z. B. Bodendecker, Efeu) sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- An **Straßeneinmündungen und –kreuzungen** müssen Anpflanzungen aller Art gem. BayStrWG stets so nieder gehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „**Sichtdreieck**“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der

Grundstücksobergrenze – im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen – auf maximal 0,80 Meter Höhe zurückgeschnitten werden.

- Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten sowie Hydranten** nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.
- Beachten Sie schon **vor dem Anpflanzen**, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.

Grundsätzlich wird als Pflanzabstand die Hälfte der ausgewachsenen Höhe einer Pflanze empfohlen, mind. jedoch 0,75 cm.

- Denken Sie auch an die **Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer**. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.

Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.

- Vom **Verbot des Naturschutzgesetzes**, in der Zeit vom 1. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit, weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt.

## **Lärm – Ruhezeiten**

Die allgemeine Nachtruhe in Deutschland dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

Darüber hinaus ist der Einsatz einer Vielzahl von Geräten und Maschinen in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) geregelt.

Die dort aufgeführten Geräte dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. **Es ist somit an Sonn- und Feiertagen sowie werktags von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr eine Ruhezeit einzuhalten!**

Eine Besonderheit stellen nach dieser Verordnung **Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler** dar (Ausnahme: Geräte mit speziellem Umweltzeichen). Diese dürfen nur werktags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Hier ist auf Grund der höheren Lärmbelastung eine **erweiterte Ruhezeit von 17:00 Uhr bis 09:00 Uhr und eine Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** einzuhalten!



## **Veranstaltungen / Gestattungen**

Möchten Sie eine Veranstaltung durchführen, zu der nicht nur geladene Gäste (bzw. Vereinsmitglieder) erscheinen werden, handelt es sich um eine sog. öffentliche Veranstaltung.

Öffentliche Veranstaltungen sind beim Ordnungsamt spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Wird bei Ihrer Veranstaltung gegen Bezahlung Alkohol ausgeschänkt, ist zudem ebenfalls spätestens eine Woche vorher eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (Gestattung) einzuholen.

Gerne können Sie – bereits bei der Planung Ihrer Veranstaltung – Kontakt mit uns aufnehmen.

## **Der Bauhof informiert und bittet um Beachtung:**

### **Wichtige Information**

Um einen erhöhten Wasserverbrauch, durch z.B. Wasserrohrbrüche, defekte Toilettenspülungen oder Überlaufventile Ihrer Heizung zu vermeiden, bitten wir Sie aus gegebenem Anlass, den Zählerstand Ihres Wasserzählers regelmäßig zu kontrollieren. Sollten Sie einen extrem abweichenden/erhöhten Verbrauch bzw. einen ständig laufenden Wasserzähler feststellen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Gemeinde Wielenbach, Tel. 0881/9344-0, oder den Wasserwart, Herr Höldrich, Tel. 0160/7231148.

Beachten Sie bitte jedoch, dass ein geringfügig erhöhter Verbrauch in der Jahresabrechnung auch einem heißen Sommer geschuldet sein kann.



## Die Schule berichtet:

### Kurzer Rückblick und Ausblick auf letzte und kommende Ereignisse

#### ❖ Besondere Aktionen

- Am 31.01.19 besuchten alle Klassen das Kinderkonzert in Weilheim, welches die „Nussknacker-Suite“ präsentierte. Die Busfahrt nach Weilheim wurde vom Elternbeirat finanziert.
- Die Klasse 4b besuchte am 12.02.2019 das Gymnasium in Tutzing zum „American Breakfast“.
- Am 01.03.2019 feierten alle Kinder in der Turnhalle eine Faschingsparty und Herr Melzer besorgte für uns wie gewohnt die Faschingskrapfen.
- Am 21.03.2019 fand der Känguru-Tag statt. Auch dieser wurde finanziell vom Elternbeirat unterstützt. Auch die Preisverleihung hat inzwischen stattgefunden und einige Kinder konnten sich über besonders tolle Ergebnisse freuen.
- Unser neuer Schulfotograf besuchte uns am 01.04.2019 und machte Fotos in allen Klassen und ein Gesamtschülerfoto, welches nun in unserer Aula zu bewundern ist.
- Im Mai fuhr die Klasse 3b ins Schullandheim nach Benediktbeuern und erlebte dort drei schöne Tage außerhalb des Klassenzimmers.
- Außerdem nahmen im April und Mai die 4. Klassen wieder am Verkehrsunterricht in Peißenberg teil und absolvierten im Mai ihre theoretische und praktische Fahrradprüfung.
- Am 06.06.2019 fand an unserer Schule wieder der Aktionstag „Musik“ statt, der gleichzeitig die Generalprobe für unseren zweiten Minimusiker-Tag am 28.06.2019 war. Es wurde mit allen Klassen der Schule eine zweite CD aufgenommen.
- Im Juni nahm die Klasse 4a erfolgreich am Fußballturnier der Schulen des Landkreises Weilheim-Schongau teil und holte für die Grundschule Wielenbach den Sieg. Wir sind stolz auf sie!
- Am 05.07.2019 fand unser Sportfest statt. Bei den verschiedenen Disziplinen konnten die Schülerinnen und Schüler wieder zeigen, was in ihnen steckt.
- Am 12.07.2019 Lesung für alle Schüler mit Oliver Pötzsch
- Am 19.07.2019 Sommerfest der Grundschule Wielenbach, organisiert durch den Elternbeirat der Schule
- Am 22.07.2019 um 10.00 Uhr Schulgottesdienst
- Am 25.07.2019 Abschiedsfeier von Frau Winter in der Aula
- Ebenso am 25.07.2019 Verleihung der Urkunden, der Elternbeirat bringt den Schülern Eis
- 26.07.2019 letzter Schultag vor den Sommerferien – Wir verabschieden uns von den 4. Klassen!
- 27.07.2019 – 09.09.2019 Sommerferien
- 10.09.2019 1. Schultag und Einschulung der neuen Erstklässler

Zuletzt bedanken wir uns bei Gemeinde und Schulverband, beim Elternbeirat, bei allen Vereinen und Gruppen, die in diesem Schuljahr mit uns zu tun hatten, und bei vielen Eltern und Helfern für das entgegengebrachte Vertrauen sowie für Rat und Tat im Rahmen unserer Zusammenarbeit.

Michaela Beel, Schulleiterin  
im Namen aller Kollegen und Mitarbeiter  
der Grundschule Wielenbach

## P e r s o n a l i e n

Allen Jubilaren im vergangenen Halbjahr - war der Anlass der Geburtstag (70., 75., 80., 85, 90. 95.) die Eheschließung, die Goldene oder gar die Diamantene oder Eiserne Hochzeit - möchten wir an dieser Stelle ganz herzlich gratulieren.  
Den neuen Erdenbürgern und auch den Eltern alles Glück der Welt und eine gute Zukunft!

Ein ehrendes Gedenken an die Verstorbenen unserer Gemeinde!

Wie wir im letzten Dezember-Info erwähnt haben, möchten doch bitte die Jubilare, denen namentlich gratuliert werden darf, eine kurze Nachricht an uns senden, damit wir die Daten veröffentlichen können.

## Terminübersicht 2. Halbjahr 2019

- 28.07. Gartenfest Wielenbach (vorher Gottesdienst 10.30 Uhr)
- 28.07. Fischerstechen Burschenverein Haunshofen, Bergknappweiher Bauerbach
- 10.08. Tagesausflug Veteranenverein Haunshofen
- 11.08. Ausweichtermin Fischerstechen Burschenverein Haunshofen
- 15.08. Patrozinium Hardtkapelle
- 15.09. Volksliederchor Wielenbach, Konzert mit Männergesangsverein Obersöchering
- 21.09. Volksliederchor Wielenbach, Ausflug nach Nürnberg
- 28.09. Weinfest der Trommler Wuizbach (Stadl Tafertshofer)
- 15.10. Treffen der Wielenbacher Vereinsvorstände in der Grünbachstub'n
- 20.10. WIELENBACH erLEBEN, Grundschule Wielenbach (Organisation: Nachbarschaftshilfe e.V.)
- 27.10. Patrozinium Haunshofen mit Segnung Vereinsgebäude Haunshofen (St. Gallus Kirche, 10.15 Uhr)
- 06.11. Leonhardiritt in Bauerbach
- 17.11. Volkstrauertag
- 17.11. Versammlung Trachtenverein Haunshofen, Dorfwirt (vormittags)
- 23.11. Kathreintanz Burschenverein Haunshofen, Dorfwirt
- 08.12. Ochserer Versammlung beim Steidl, Bauerbach
- 15.12. Adventsmarkt der Wielenbacher Vereine, Rathaus
- 15.12. Jahreshauptversammlung Dorfgemeinschaft Haunshofen beim Dorfwirt (10.00)
- 22.12. Adventssingen in Bauerbach
- 31.12. Silvesterfeier, Dorfwirt Haunshofen

## Öffentliche Sitzungstermine für den Gemeinderat und Bauausschuss im 2. Halbjahr 2019

Gemeinderat (jeweils 19.30 Uhr)	Bau- und Verkehrsausschuss (jeweils 19.30 Uhr)	<i>Antragsunterlagen vollständig einreichen bis zum:</i>
Donnerstag, <b>01.08.2019</b>		
Donnerstag, <b>19.09.2019</b>	Donnerstag, <b>26.09.2019</b>	<i>12.09.2019</i>
Donnerstag, <b>17.10.2019</b>		
Donnerstag, <b>14.11.2019</b>	Donnerstag, <b>28.11.2019</b>	<i>14.11.2019</i>
Donnerstag, <b>05.12.2019</b>		
Dienstag, <b>19.12.2019</b>		

Weitere Sitzungen bzw. Verlegungen werden nach Bedarf festgelegt, ebenso die Sitzungen der weiteren Ausschüsse.

Änderungen vorbehalten

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**  
**der Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau**  
**für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>im Verwaltungshaushalt</b>		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.767.782 EUR	6.953.150 EUR
<b>im Vermögenshaushalt</b>		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.218.709 EUR	8.107.095 EUR
ab.		

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die gemeindlichen Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern für die Jahre 2018 und 2019 werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (B)                                  | 350 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

380 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf jeweils 1.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

**Bekanntmachung über den Erlass des  
Bebauungsplanes „Weilheimer Straße“  
mit integrierter Grünordnung  
der Gemeinde Wielenbach**

Der Gemeinderat Wielenbach hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.04.2019 den Bebauungsplan „Weilheimer Straße“ mit integrierter Grünordnung nebst Begründung mit Stand vom 11.04.2019 als Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung  
nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung an zu jedermanns Einsicht beim Bauamt der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, während der Dienststunden ( Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (0881/9344 –16). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wielenbach unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

-----hier abtrennen-----

An die  
Gemeinde Wielenbach  
Bauamt  
Peter-Kaufinger-Str. 10  
82407 Wielenbach

Datum:

-----

**Vergabe preisvergünstigter Grundstücke Baugebiet „Weilheimer Straße“;  
Anforderung der Bewerbungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir bitte/n um Zusendung der Bewerbungsunterlagen (Antragsformular, Vergabekriterien) zur Teilnahme an der Vergabe der preisvergünstigten Grundstücke im Baugebiet „Weilheimer Straße“.

Bitte senden Sie die Unterlagen an nachstehende Adresse:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift